

Verein *Systemdynamik im Unterricht*

Statuten

Name und Sitz

Art. 1. Der Verein Systemdynamik im Unterricht ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Der Vereinsname wird mit SysDyn abgekürzt.

Zweck

Art. 2. Der Verein SysDyn fördert die Systemdynamik als Denk- und Arbeitsweise in der Lehre, der angewandten Forschung und in praktischen Anwendungen.

Der Verein SysDyn führt pro Jahr mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung durch und fördert weitere Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks.

Mitglieder

Art. 3. a) Einzelmitglied kann werden, wer sich für die Förderung der Systemdynamik im Unterricht einsetzen möchte.

b) Schulen und ähnliche Institutionen können als Kollektivmitglied beitreten.

c) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Beschluss der Generalversammlung.

Mittel und Vereinsjahr

Art. 4. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Jahr für Einzelmitglieder und Fr. 100.- pro Jahr für Kollektivmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Art. 6. Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Arbeitsgruppen

d) die RechnungsrevisorInnen.

Generalversammlung

Art. 7. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 8. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Kollektivmitglieder können durch Einzelmitglieder vertreten werden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es gilt mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 9. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie legt die generelle Vereinspolitik fest.
- b) sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Vorstand sowie zwei RechnungsrevisorInnen. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
- c) sie genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vereins.
- d) sie bestimmt den Mitgliederbeitrag.
- e) sie beschliesst über alle Anträge des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vereins, sofern das Geschäft nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt. Anträge auf Statutenänderung bzw. Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.
- f) sie kann Mitglieder ausschliessen.
- g) sie kann mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Statuten ändern.

Vorstand

- Art. 10. a) Der Vorstand leitet und führt den Verein im Sinne der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen. Er wird alle 2 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten). Wiederwahl ist möglich.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- c) Für den Verein zeichnen zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.
- d) Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen.

Art. 11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung der Generalversammlung.
- b) die Rechnungsführung.
- c) Vernehmlassungen im Namen des Vereins nach Information der Mitglieder.
- d) die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) die Delegation von Vertretern des Vereins in andere Organisationen und Organe.
- f) die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Arbeitsgruppen

Art. 12. Die Generalversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen einsetzen.

Auflösung

Art. 13. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 8. Mai 2004 in Winterthur genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt. Artikel 1 ist an der GV vom 8. November 2014 geändert worden.

Der Protokollführer:

Der Präsident: